

Datum: 16.01.2019
 Bearbeiterin: VB Petra Pernegger
 Telefon: +43(0)7245/26155-12
 Email: pernegger@pennewang.ooe.gv.at
AZ: 015-2/01-2019

VERLAUTBARUNG

- Inhalt**
1. Blutspendeaktion 12. Februar 2019
 2. Kindergarten – Krabbelstubenanmeldung 2019/2020
 3. Heizkostenzuschuss 2018/2019
 4. Anbringung von Hausnummer tafeln
 5. Kosten für Restabfall
 6. Freizeitwohnungspauschale
 7. Gem2Go – Die Gemeinde Info und Service App
 8. Duale Zustellung
 9. Förderung von Mehrwegwindeln
 10. Sammelstellen für Tierkörper und tierische Abfälle
 11. SOMA – Sozialmarkt in Stadl Paura
 12. Selbstverteidigung für Frauen
 13. HÄND – Hausärztlicher Notdienst
 14. Heimisches Superfood
 - 15. 7. Pennewanger Dorfladen**
 16. Skifahren und Snowboarden
 - 17. Informationsabend L(i)ebenswertes Pennewang**
 - 18. Kabarett**
 - 19. Literaturabend / Kindersegnung**

BLUTSPENDEAKTION

Der Blutspendedienst vom Roten Kreuz für OÖ lädt Sie herzlich ein zur Blutspendeaktion in der Gemeinde Pennewang am

Dienstag, 12. Februar 2019 von 15.30 – 20.30 Uhr
im Feuerwehrhaus Pennewang



Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem **Alter von 18 Jahren** im **Abstand von 8 Wochen**. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der **Sicherheit unserer Blutprodukte**, als auch der **Sicherheit der Blutspender**. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** und Ihren **Blutspendeausweis** zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Wer Blutspender beim Roten Kreuz wird, bekommt mehr als er gibt:

JEDER SPENDER MUSS BITTE EINEN AMTLICHEN LICHTBILDAUSWEIS MITNEHMEN!



KINDERGARTEN- KRABELSTUBENANMELDUNG 2019/2020

Anmeldungen für das Kindergarten- und Krabbelstubenjahr 2019/2020 finden
von **Montag 04. Februar bis Freitag 15. Februar 2019**
statt.

Eine Terminvereinbarung ist jederzeit mit der Leiterin Fr. Martina Eder unter 07245 / 26351 möglich.

Pfarrcaritaskindergarten; 4624 Pennewang 12
Tel: 07245/26351, Mail: kindergarten.pennewang@gmx.at
Homepage: kindergarten.pfarrepennwang.at

HEIZKOSTENZUSCHUSS 2018/2019

Die OÖ. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 für die Heizperiode 2018/2019 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen. Bezieher einer Mindestsicherung haben keinen Anspruch!

Der Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung folgende Richtlinien vor:

- 1) Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an **sozial bedürftige** Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **€ 152,-** bei Unterschreitung der nachstehend festgesetzten Einkommensgrenze.
- 2) Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich und ständig bewohnt sein (für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben.
- 3) Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagenrichtsätze** für das Jahr 2018 **nicht übersteigt**:

Alleinstehende	€ 909,42
Ehepaar/Lebensgemeinschaft	€ 1.363,52
je Kind zusätzlich	€ 169,39

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 909,42 anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

- 4) **Zum Einkommen zählen:** alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenrente). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz /Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhaltungsstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten

Familienbeihilfe. Bei „Freien Dienstnehmern/innen“ und „Neuen Selbstständigen“ die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

- 5) Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner (dazu zählen auch Unterhaltsleistungen für eine/n in einem Alten- und Pflegeheim untergebrachten Ehepartner/in) bzw. Alimentationsleistungen für Kinder. Bei getrenntlebenden Ehepartnern können Unterhaltsleistungen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie gerichtlich festgelegt sind. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.
- 6) **Nicht zum Einkommen zählen** Sonderzahlungen, Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenrente), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA, von Lehrlingsentschädigungen und gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von € 221,08 Grundrente nach den KOVG/OFG, Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld udgl.

**Die Antragstellung hat bis spätestens 12. April 2019
am Gemeindeamt Pennewang zu erfolgen.**

Bei der antragstellenden Person muss ein **eigener Haushalt** vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in **jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten** (Küche, Wohn/Schlafrum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Anträge liegen am Gemeindeamt Pennewang auf bzw. stehen im Internet unter www.pennewang.at zur Verfügung. Einkommensnachweise sind vorzulegen.

Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde.

ANBRINGUNG VON HAUSNUMMERNTAFELN

Immer wieder wird von ortsfremden Personen bemängelt, dass an vielen Häusern im Gemeindegebiet von Pennewang keine Hausnummerntafeln angebracht sind.

Gemäß §10 OÖ. Straßengesetz 1991 sind die Hausnummerntafeln an Gebäuden so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus leicht sicht- und lesbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Anbringen einer Hausnummerntafel nicht nur eine erhebliche Erleichterung (Zeitersparnis) für diverse Zustelldienste darstellt, sondern es unter Umständen auch **lebensrettend** sein kann, wenn in einem Notfall ein Haus von Fahrer eines Einsatzfahrzeuges problemlos und rasch zu finden ist.

Alle Hauseigentümer werden daher dringend um Kennzeichnung ihrer Häuser mittels Anbringung einer Hausnummerntafel ersucht.

Sollten Sie eine Hausnummerntafel benötigen, können Sie diese am Gemeindeamt bestellen.

KOSTEN FÜR RESTABFALL

Grundsätzlich gehören in den Restabfall nur all jene Abfälle, die nicht sinnvoll verwertet werden können, also die nicht getrennt gesammelt werden können, die frei von gefährlichen Inhaltsstoffen sind und die in den Abfallbehälter passen. Die **Restabfallentsorgung** ist im Gegensatz zur getrennten Sammlung **kostenpflichtig**. Folglich kann durch eine **konsequente Abfallvermeidung** und eine sortenreine Abfalltrennung das **Restabfallaufkommen reduziert** werden. Das würde in Folge eine **deutliche Kostenersparnis für das gesamte System** bedeuten.

Sortenrein **getrennte Stoffe** werden für die Herstellung von Produkten weiterverwendet und sind wertvolle Sekundärrohstoffe. Diese Weiterverwertung der getrennten Stoffe **verringert** die **Gesamtkosten für die Abfallentsorgung**.

Das bedeutet zwar nicht, dass die Abfallgebühr aus diversen Gründen nicht auch ansteigen kann, aber: Würden wir **alles in eine Restabfalltonne** werfen, wäre das nicht nur eine besonders unökologische, sondern auch die **teuerste Variante**, um unsere Abfälle zu entsorgen.

Weiteres muss auch bedacht werden, dass die **Kosten** für die Erhaltung und Betreuung der **Altstoffsammelzentren** durch die **Gebühren der Restabfallentsorgung** mitfinanziert wird. **Das heißt, dass vermehrte Fehlwürfe in den ASZ uns allen teuer kommen.**

FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE

Mit 1. Jänner 2019 tritt auf Grund §§ 54 bis 56 OÖ. Tourismusgesetz 2018 eine Bestimmung in Kraft, welche die Einhebung einer Abgabe auf Freizeitwohnungen durch das Land regelt.

Auf Grund dieser Bestimmung gelten jedoch nicht nur Wohnungen in Tourismusgebieten als Freizeitwohnungen, sondern gelten künftig auch **leerstehende Wohnungen** bzw. **Wohnungen in denen niemand mit Hauptwohnsitz gemeldet** ist als Freizeitwohnungen und sind dadurch von der **Abgabepflicht betroffen**.

Wenn Sie Eigentümer einer von der Abgabepflicht betroffenen Wohnung sind, gelten für Sie nachstehende Informationen:

Freizeitwohnungen:

Als Wohnung gilt jede im Gebäude- und Wohnungsregister als selbständiger Teil eines Gebäudes eingetragene Einheit mit der Nutzungsart „Wohnung“. Für Wohnungen, in welchen während eines Kalenderjahres für **zumindest 26 Wochen keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet** war, ist die neue Landesabgabe zu entrichten

Ausnahmetatbestände:

a) Auch ohne entsprechende Hauptwohnsitzmeldung besteht **keine Abgabepflicht**, wenn die Wohnung überwiegend für einen der folgenden Zwecke benötigt wird:

- als Gästeunterkunft;
- zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
- zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
- zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
- zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

b) Eine Ausnahme greift auch für Wohnungen, die von dem Inhaber(innen) bzw. Inhabern aus **gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr bewohnt** werden. Solche Wohnungen können bis zur **Dauer von einem Jahr unbewohnt** bleiben, ohne als Freizeitwohnungen zu gelten (trifft bei einem pflegebedingten Wechsel in ein betreutes Wohnen, bzw. Alten- und Pflegeheim zu).

c) Keine Freizeitwohnungen sind leerstehende Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

Entrichtung und Höhe der Abgabe:

a) Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe jeweils bis **spätestens 1. Dezember** an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die Höhe der Pauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 72 Euro,
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 108 Euro.

b) Nach der neuen Gesetzeslage sind die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bis zu einer Höhe von 150% bei Wohnungen bis 50m², bzw. bis zur 200% bei Wohnungen über 50m² auszuschreiben und einzuheben

Die Gemeinde Pennewang sieht vorerst davon ab, einen derartigen Beschluss zu fassen.

GEM2GO – DIE GEMEINDE INFO UND SERVICE APP

Melden Sie sich jetzt gleich an um Neuigkeiten der Gemeinde immer sofort und überall verfügbar zu haben!

Egal, ob zuhause, beruflich unterwegs oder im Urlaub: mit der Info und Service-App Gem2Go verfügen Sie auf Ihrem Smartphone über alle Informationen unserer Heimatgemeinde. Vom richtigen Ansprechpartner bis zu den Öffnungszeiten des Gemeindeamts. Darüber hinaus ist Gem2Go für alle Gemeinden Österreichs verfügbar – mit nur einer einzigen App!

Das Ziel der intuitiven, **kostenlosen** und übersichtlichen App ist es, Ihnen nützliche Informationen aus der Gemeinde anzubieten und Services rund um die Uhr, mobil verfügbar zu machen. Das ist mit Funktionen wie unter anderem dem Veranstaltungskalender, der Online-Gemeindezeitung, einer digitalen Amtstafel und vielen weiteren perfekt gelungen.

Müllkalender mit Erinnerung zum Abholtermin:

Mit unserer Gemeinde-App Gem2Go kann man sich ganz einfach über unsere Müll-Abholtermine erinnern lassen. Egal ob Bio, Restmüll, Altpapier oder Gelber Sack: jetzt App downloaden, unsere Gemeinde auswählen und im Menü unter Müll-Info, die Adresse angeben. So bekommen Sie eine Erinnerung, wann es wieder an der Zeit ist den Müll rauszustellen.



DUALE ZUSTELLUNG

Die Gemeinde Pennewang setzt einen weiteren Schritt zur **Verwaltungsmodernisierung** und bietet das Service der „**Dualen Zustellung**“ für alle, die EDV nutzen, an. Das Gemeindeamt ist als moderner Dienstleistungsbetrieb stets darum bemüht, **Verwaltungsabläufe** zu vereinfachen und noch **bürgerfreundlicher** und **kostenparender** zu gestalten. Dieser, für Sie **kostenloser Service**, hilft Geld zu sparen und entlastet die Umwelt. Nutzen auch Sie dieses Angebot. Vorschreibungen kommen – wie z.B. von der Handyrechnung gewohnt – per Mail und können entweder ausgedruckt oder einfach gespeichert werden.

Was sind Ihre Vorteile?

- Einfache unkomplizierte Anwendung
- Schnellere Information
- Ortsunabhängiger Zugriff
- Reduktion der täglichen Papierflut

Was ist zu tun?

- Ein **Mail** an pernegger@pennewang.ooe.gv.at senden, mit einem kurzen Hinweis, dass man die Zustellung der Abgabenvorschreibungen der Gemeinde Pennewang künftig per E-Mail wünscht (Name, Adresse und Empfänger-Mailadresse angeben)
- Für diese Art der Zustellung ist Ihre **schriftliche Zustimmung notwendig**

Wie erhalten Sie die Vorschreibungen?

- Sobald eine **Vorschreibung** an Sie **versandt** wurde, erhalten Sie eine **Verständigung per Reg Mail**.
- Das Dokument selbst liegt diesem Mail nicht bei!
- Im E-Mail ist ein **Link „Ihr Poststück“**, sowie das **erforderliche Passwort** enthalten – diesen **Link bitte anklicken**
- Nach Eingabe des Passwortes werden Sie weitergeleitet
- Um das Dokument zu sehen, klicken Sie auf „**Herunterladen**“
- Die Vorschreibung kann nun **ausgedruckt oder gespeichert** werden
- Die Abgabenvorschreibung steht Ihnen für **30 Tage zur Abholung bereit!**

FÖRDERUNG VON MEHRWEGWINDELN

Alle Eltern aus dem Bezirk Wels-Land, die den Kauf von Mehrwegwindeln nachweisen, bekommen vom Bezirksabfallverband bis zu € 60,- vom Kaufpreis zurückerstattet.

Näheres dazu auf www.umweltprofis.at/wels-land => Service und Infos, oder am Misttelefon 07242 / 54060.

Tipps einer erfahrenen „Mehrwegwindel-Mama“

- Die Auswahl an Mehrwegwindeln und Wickelmethode ist groß. Möglichst schon in der Schwangerschaft Informationen einholen (Internet, Bekannte, Geschäfte, etc.)
- Nicht jede Windel passt zu jedem Baby. Wenn die Möglichkeit besteht, verschiedene Modelle auszuprobieren, diese auf jeden Fall nutzen.
- Der „Stoffwindel-Chat“ auf Facebook ist sehr zu empfehlen und hilft bei vielen Fragen weiter.
- Günstige Mehrwegwindeln werden in diversen Second-Hand-Foren angeboten.
- Beim Windelbag auf Qualität achten; Billigprodukte entsprechen nicht immer den Anforderungen.

SAMMELSTELLEN FÜR TIERKÖRPER UND TIERISCHE ABFÄLLE

Um eine rasche und unkomplizierte Entsorgung von Tierkörpern und tierischen Abfällen zu ermöglichen, steht folgende **Übernahmestelle** bereit:

- Kläranlage Offenhausen, Stritzing 6
- Kläranlage Lambach – Edt, Fluchtwang 24

Es können verendete Tiere und tierische Abfälle bis zu einem Gewicht von **35 kg kostenlos** mit der Verpackung entsorgt werden. Die Behälter sind mit einer Kühlung ausgestattet und werden regelmäßig von der TKV Oberösterreich GmbH entleert.

Gewerbliche Betriebe wie Schlachthöfe und **Direktvermarkter** müssen auch künftig ihre **Schlachtabfälle nachweislich laut TMG direkt entsorgen**.

TKV Oberösterreich GmbH, 4844 Regau 3

Tel: 07672 / 29454; Mail: regau@ooetkv.at

SOMA – SOZIALMARKT IN STADL PAURA

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, im Sozialmarkt Stadl-Paura Produkte des täglichen Bedarfs zu günstigen Preisen zu kaufen. Voraussetzung für den Einkauf ist die Beantragung einer Einkaufskarte beim Gemeindeamt.

Wer kann im Sozialmarkt einkaufen?

Netto-Einkommengrenzen für die Einkaufsberechtigung sind:

Einzelpersonen	€ 950,00
Paare	€ 1.400,00
Pro Kind	€ 215,00

Was wird verkauft?

Das Angebot ist vielfältig und abwechslungsreich. Allerdings kann kein Vollsortiment angeboten werden. Ins Angebot kommen Produkte, die kleine Verpackungsschäden aufweisen, aus einer Überproduktion stammen oder Artikel mit einem kurzen Ablaufdatum. Selbstverständlich sind alle Produkte in einem einwandfreien Zustand.

Sozialmarkt Stadl-Paura

Maximilian-Pagl-Straße 19, 4651 Stadl-Paura

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

SELBSTVERTEIDIGUNG FÜR FRAUEN

Der Polzeisportverein Wels bietet **Selbstverteidigungskurse für Frauen** an.

Kurse jeweils **Montag oder Mittwoch von 19.30 - 21.30 Uhr** im Turnsaal der Polizei Wels. Die **nächsten Kurse** starten am **Montag 28.01.2019 bzw. Mittwoch 30.01.2019**

Kursbeitrag: € 95,00 für 10 Abende

Informationen u. Anmeldung unter **Tel: 059133 / 47 2400; Mail: svt.psv.wels@gmail.com**

Durch selbstbewusstes Auftreten können Angriffe vermieden werden. Sollte es dennoch zu einem Übergriff kommen, werden einfache Techniken zur Verteidigung gelernt!

HÄND – HAUSÄRZTLICHER NOTDIENST

Der hausärztliche Notdienst (HÄND) steht all jenen zur Verfügung, die außerhalb der Ordinationszeiten dringend einen Arzt brauchen. Allgemeinmedizinerinnen und –mediziner sind dafür abends, in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen im Einsatz. Wer gerade Bereitschaftsdienst hat, erfährt man über die **Notrufnummer 141**

Wann rufen Sie den HÄND an?

- Bei dringenden Problemen und wenn ihr Hausarzt bzw. ein Vertreter nicht mehr erreichbar ist oder keine Ordinationszeiten hat
- Montag bis Freitag von 14.00 bis 07.00 Uhr
- An Wochenenden und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr
- Direkt zur Notrufzentrale des Roten Kreuz:
 - Vermittlung an einen diensthabenden Hausarzt in Ihrer Nähe
 - Organisation eines Hausbesuches eines diensthabenden Hausarztes

HEIMISCHES SUPERFOOD

Superfood bezeichnet Lebensmittel, die durch ihren hohen Gehalt an Nährstoffen (Ballaststoffe, Eiweiß, Omega-3-Fettsäuren, Vitamine, Mineralstoffe, sekundäre Pflanzenstoffe) unsere Gesundheit positiv beeinflussen.

Aber müssen es unbedingt Chiasamen, Acai- und Goji-Beeren oder Algen aus fernen Ländern sein?

Regionale Nährstoffpakete sind beispielsweise:

- Leinsamen, Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne, Mandeln, Walnüsse
- Haferflocken, Buchweizen, Hirse
- **Obst** wie Weintrauben, Beeren, Zwetschken, Marillen, Kirschen
- **Gemüse** wie Kohlgemüse, Hülsenfrüchte, Radieschen, Pastinaken, Topinambur, Tomaten, Radicchio, Portulak, Spinat, Vogelsalat, Kren, Knoblauch
- **Wildkräuter** wie Bärlauch, Löwenzahn, Brennnessel
- **Wildpflanzen** wie Sanddorn, Hagebutten, Holunderbeeren
- **Gartenkräuter** wie Oregano, Basilikum, Petersilie, Rosmarin, Schnittlauch, Kresse
- **Gewürze** wie Ingwer, Zimt, Kurkuma



Als Ergänzung zu einer gesunden Ernährung liefert Superfood ein zusätzliches Plus an Vitalstoffen, die dem Körper besonders in stressigen Zeiten guttun und unser Immunsystem unterstützen.

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Waldenberger

Einladung zum 7. Pennewanger

Dorfladen

am

27. Jänner 2019

von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr

in der Gemeindehalle

Produktpalette:

Brot, Gebäck, Nudeln, Dinkelprodukte, Kartoffeln, Eier, Honig, Marmeladen, Kräuterprodukte, Nüsse, Sonnenblumenkerne, Kürbiscracker, Leberpastete, Karreespeck, Blut- und Leberwurst, Fische, Rindfleisch, Fleisch vom Reh, Ziegenkäseprodukte, Apfelsaft, Säfte, Schnaps, Weichsellikör, Schnapsei, Kokoskuppeln,, Bienenwachskerzen, Leseknochen (Kissen), Schnullerketten und Greiflinge für Babys, ...

Kaffeestüberl mit Faschingskräpfen  Hasensuppe  Most

Station für Kinder: Herstellen und Vernaschen von Eiskonfekt mit Liesi Leitner

Wir freuen uns auf dein/euer Kommen!



DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

Selbstschutz ist der beste Schutz beim:

SKIFAHREN UND SNOWBOARDEN

Skifahren und Snowboarden bergen wie alle Sportarten Risiken. Die FIS-Regeln als Maßstab für sportgerechtes Verhalten haben zum Ziel, Unfälle auf Ski- und Snowboardabfahrten zu vermeiden. Sorgen Sie mit der richtigen Vorbereitung und Ausrüstung für Ihre Sicherheit auf der Piste.



So schützen Sie sich:

- Achten Sie auf die nötige Kondition sowie eine gut aufgewärmte Muskulatur
- Tragen Sie dicke, feste Handschuhe, diese können bei einem Sturz vor Schürf- und Schnittwunden schützen
- Eine gut gewartete Ausrüstung – dazu gehört vor allem eine richtig eingestellte Sicherheitsbindung – ist beim Skifahren das Um und Auf
- Tragen Sie einen Skihelm (Helmpflicht für Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
- Fahren Sie verantwortungsbewusst und machen Sie Pausen
- Beachten Sie die FIS-Skiregeln bzw. Pistenregeln: Dazu zählen z.B. rücksichtsvolles Abfahren, Beherrschung der Fahrweise, Abstand beim Überholen, etc. Die Pistenregeln sind in den Skigebieten angeschlagen



Verhaltensregeln bei Pisten-Unfällen:

- Unfallstelle absichern
- Ski oder Skistecken gekreuzt aufstellen
- Snowboard mit der Bindung nach unten hinlegen
- Erste Hilfe
- Verletzten ansprechen
- Richtige Lagerung beachten (Bewusstlosigkeit)
- Wundversorgung
- Wärmeschutz
- Notruf: Polizei 133, Österreichische Bergrettung 140, Rotes Kreuz 144 oder über das Liftpersonal. Den Ort, die Anzahl der Verletzten und die Art der Verletzung durchgeben
- Bei Bedarf: Die Personalien von den Beteiligten notieren und der Exekutive zur Verfügung stellen

i Mehr Informationen erhalten Sie unter:

Oberösterreichischer Zivilschutz
Petzoldstraße 41, 4020 Linz
Telefon: 0732 65 24 36
E-Mail: office@zivilschutz-ooe.at
www.zivilschutz-ooe.at



Wer unter Verstoß gegen die FIS-Regeln einen Unfall verursacht, kann für die Folgen zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht werden.

**SELBST-
SCHUTZ
IST DER
BESTE
SCHUTZ.**

SORGEN
SIE FÜR
NOTFÄLLE
VOR.
zivilschutz-ooe.at





**liebenswertes
Oberösterreich**
DORF- & STADTENTWICKLUNG IN OÖ



EINLADUNG

1. Informationsabend zum Thema Dorf- & Stadtentwicklung in Pennewang

Unsere Gemeinde soll ins Dorf- & Stadtentwicklungsprogramm
des Landes Oberösterreich aufgenommen werden

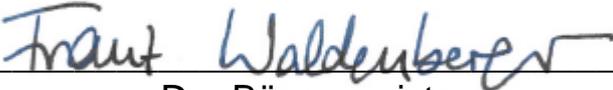
**Donnerstag, 28.2.2019, 19.30 Uhr
Sitzungszimmer im Gemeindeamt**

Das Einführungsreferat "Dorf- & Stadtentwicklung in OÖ – der Weg zur liebenswerten Gemeinde" stimmt uns auf das Thema ein und informiert über die Möglichkeiten, die sich für unsere Gemeinde eröffnen.

In der anschließenden Diskussion wollen wir mit Euch erste Ideen und Grundzüge der Dorf- & Stadtentwicklung erarbeiten.

Für die Weiterführung der Gestaltungsarbeit wird der Dorf- & Stadtentwicklungsverein "Liebenswertes Pennewang" gegründet.

Dorf- & Stadtentwicklung geht uns alle an,
nützen wir die Chance, unseren Ort lebens- und liebenswerter zu gestalten!


Der Bürgermeister

PFARRFLOHMARKT

Pennewang

Freitag, 8. März 2019 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 9. März 2019 09.00 – 16.00 Uhr
Sonntag, 10. März 2019 09.30 – 11.30 Uhr

in der GEMEINDEHALLE

Der Erlös wird für pfarrliche Projekte verwendet.

Bei den anzuliefernden Waren freuen wir uns wieder über eine große Vielfalt. Bitte bedenken Sie, dass tatsächlich alles von anderen gebraucht oder genützt werden kann. Aus platztechnischen Gründen können wir leider keine größeren Möbelstücke, Computer und Fernseher annehmen.

Wir bitten um Ihre tatkräftige Mithilfe beim Aufbau in der Gemeindehalle, bei der Annahme von Gegenständen, beim Sortieren der Waren und natürlich beim Verkauf. Ebenso freuen wir uns über Kuchen Spenden.

Aufbau in der Gemeindehalle:

Mittwoch, 27.02.2019 ab 14.00 Uhr

Bringtage:

Donnerstag, 28.02.2019 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag, 01.03.2019 14.00 – 18.00 Uhr

Samstag, 02.03.2019 10.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 06.03.2019 09.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag, 07.03.2019 09.30 – 16.00 Uhr

Ansprechpersonen:

Elisabeth Leitner 0664|1244778

Gisela Eckerstorfer 0699|81127143

Damit der Flohmarkt wieder ein Erfolg wird, bitten wir schon jetzt um Ihre Unterstützung.



Zeit zu leben

Die KFB Pennewang lädt herzlich zu einem LITERATUR-ABEND für Frauen ein.

In gemütlicher Atmosphäre präsentieren verschiedene Frauen aus Pennewang ihre Lieblingsbücher.

Der Abend bietet die Möglichkeit sich über Bücher auszutauschen und neuen Lesestoff kennenzulernen. Bei einem **Büchertisch** können die vorgestellten Bücher erworben werden.

Zur Auflockerung dürfen wir den Klängen der **Musik eines Ensembles** lauschen.

Nach der Vorstellung der Bücher besteht noch die Möglichkeit zu einem gemütlichen Beisammensein bei einem Gläschen Wein, fair gehandelten Knabberereien und Säften.

Der Literaturabend findet am Donnerstag, den 31. Jänner 2019, um 19.30 Uhr im Mehrzweck-Raum statt. (Gemeindehalle)

Das Team der Katholischen Frauenbewegung Pennewang freut sich sehr auf das Kommen von begeisterten Leserinnen und an Literatur Interessierten!

KINDERSEGNUNG

„Unter dem Regenbogen“

Freitag, 1. Februar 2019 um 17.00 Uhr
im Mehrzweckraum
für Familien mit Kinder



SONNTAGSMESSE AM FASCHINGSONNTAG

„Afrika“ (Verkleidung, Musik ...)

Sonntag, 3. März 2019 um 8.30 Uhr
in der Pfarrkirche
mit dem Familienchor